

Die frühere gleichmäßige Verteilung der öffentlichen Grafen- oder Gaugerichte über das ganze Reich erlitt im Laufe der Zeit wesentliche Veränderungen. Die „Immunitäten“ oder Ausnahmegerichte, insbesondere die geistlichen, nahmen einen immer breiteren Raum ein. Ebenso vermehrte sich die Zahl der Hofrechte. In den größeren Gebieten endlich, welche sich zu einer gewissen landesherrlichen Selbständigkeit herausbildeten (wozu auch vielfach die Gebiete der Grafen selbst gehörten, indem diese sich zu erblichen Dynastien machten), entstanden landesherrliche Gerichte, welche den königlichen oder Grafengerichten in ihrer Einrichtung glichen, namentlich in der Zuziehung von Schöffen. So wurden die Bezirke der Grafengerichte nach allen Seiten hin durchbrochen. Was davon noch übrig blieb, wurde unter Landgerichte gestellt. In den sächsischen Landen hießen diese Landgerichte Frei- oder Freigrafengerichte, woraus dann später die „heimlichen“ oder „Behmgerichte“ sich entwickelten. Sowohl von den königlichen Landgerichten, als von den herrschaftlichen Gerichten fand Berufung an das königliche Hofgericht statt.

Fünftes Kapitel.

Der Reichstag.

An die Stelle der im Frankenreiche üblichen regelmäßigen Versammlungen der Großen (der „März-“ oder „Maifelder“) traten im deutschen Reiche zeitweilige, je nach Bedürfnis einberufene Reichstage. Auf diesen Reichstagen erschienen zunächst die hohen Reichsbeamten, Herzöge, Markgrafen, Landgrafen, Grafen, ferner die geistlichen Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, wahrscheinlich auch die Inhaber der großen Hofämter, als Berater und Vertraute des Königs. Ob und wie weit auch Vasallen zweiten Ranges zugezogen oder zugelassen worden seien, ist nicht recht klar. Vertreter der Städte erschienen zum erstenmal auf einem Reichstage zu Hagenau 1255, und zwar zu dem besonderen Zweck der Herstellung eines Landfriedens, wozu die rheinischen Städte schon 1254 sich verbunden hatten. Ein zweites Beispiel der Zuziehung städtischer Abgeordneter ist aus dieser Periode nicht bekannt.